



Vorgehen zur Beratung und Generierung der Vornoten bei QV-Repetenten/Repetentinnen ohne Lehrvertragsverlängerung FaBe-Klassen

Lernende, die das Qualifikationsverfahren (QV) nicht bestanden haben, haben die Möglichkeit dieses zwei Mal zu wiederholen. In Absprache mit dem Betrieb und dem MBA kann die Lehrzeit verlängert werden oder die Lernenden wiederholen das Lehrjahr ohne Lehrvertrag. In der Berufskunde (BK) wie auch im allgemeinbildenden Unterricht (ABU), werden die Repetenten / Repetentinnen ohne Lehrvertrag von den Lehrpersonen beraten. Die Repetenten / Repetentinnen entscheiden zu Beginn des Schuljahres, welche der Varianten sie verbindlich für die BK und/oder ABU bevorzugen.

Varianten in der Berufskunde (BK)

- 1 Die Repetenten / Repetentinnen wiederholen sämtliche Prüfungen im BK-Unterricht und erlangen dadurch eine neue Erfahrungsnote aus dem Wiederholungsjahr, die die alte ersetzt.
- 2 Die Repetenten / Repetentinnen besuchen den BK-Unterricht nicht und bereiten sich selbständig auf die Schlussprüfung vor. Die Erfahrungsnoten aus der aktuellen QV zählen für die QV im Folgejahr. Die BK-Schlussprüfung wird im Folgejahr wiederholt und diese Note wird die einzige neue Note sein, die für die Repetentinnen und Repetenten mit den "alten" Noten mitgerechnet wird.

Die Lernenden teilen ihren Entscheid der BK-Lehrperson mit. Eine neue Erfahrungsnote (Punkt 1) muss bei der Anmeldung (Prüfungskommission PK76) zur Repetition des BK-Qualifikationsverfahrens beantragt werden.

Varianten im Allgemeinbildenden Unterricht (ABU)

- 1 Die Repetenten / Repetentinnen wiederholen sämtliche Prüfungen im ABU-Unterricht und erlangen dadurch eine neue Erfahrungsnote, die die alte ersetzt. Weiter schreiben sie eine neue Vertiefungsarbeit (VA) und Schlussprüfung am Ende des Wiederholungsjahres. Damit sind sämtliche drei Noten neu und zählen für das QV im Folgejahr.
- 2 Die Repetenten / Repetentinnen besuchen den ABU-Unterricht und entscheiden sich keine neuen Prüfungen (während dem Semester) und auch keine neue VA zu schreiben. Damit gelten die alten Erfahrungsnoten sowie die alte VA-Note aus dem aktuellen QV. Die Schlussprüfung wird im Folgejahr wiederholt und diese Note wird die einzige neue Note sein, die für die Repetentinnen und Repetenten mit den "alten" Noten mitgerechnet wird.
- 3 Die Repetenten / Repetentinnen besuchen den ABU-Unterricht nicht und bereiten sich selbständig auf die Schlussprüfung vor. Die Erfahrungsnoten sowie die VA-Note aus der aktuellen QV zählen für die QV im Folgejahr. Die Schlussprüfung wird im Folgejahr wiederholt und diese Note wird die einzige neue Note sein, die für die Repetentinnen und Repetenten mit den "alten" Noten mitgerechnet wird.

Die Lernenden teilen der ABU-Lehrperson ihren Entscheid mit. Die ABU-Lehrperson leitet diesen weiter an die ABU-Prüfungsleitung.